

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Insertate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 40.

Berlin, den 20. Mai 1882.

27. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 15. Mai 1882.

Bekanntmachung.

Nachdem die **Masern-Epidemie** in dem Gemeinbezirk **Rudow** erloschen ist, wird die meinerseits mittelst Bekanntmachung vom 18. April cr. (Kreisblatt Stück Nr. 32) für den Umfang des genannten Bezirks angeordnete allgemeine Anzeigepflicht hiermit aufgehoben.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Berlin, den 15. Mai 1882.

Vorbehaltlich der Bestätigung durch den Kreisstag sind für **Rixdorf** und Umgegend zu Receptoren der Teltower Kreis-Sparkasse ernannt worden.

1. Der Kaufmann **Rixschke** zu Rixdorf Bergstraße Nr. 119,
2. der Mühlenmeister **Wienede** zu Rixdorf, Bergstraße Nr. 15.

Das Curatorium der Teltow'schen Kreis-Sparkasse.
Prinz Sandjery.
Königlicher Landrath.

Königliche Regierung Potsdam, den 5. Mai 1882.
H. S. 1674.

Am 5. Juni d. J. wird die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe stattfinden.

Damit den Lehrern Gelegenheit gegeben werde, wie es seither bei Volks- u. Zählungen zu wesentlicher Förderung der Sache geschehen ist, sich auch an dem bevorstehenden Zählergeschäfte zu beteiligen, hat der Herr Kultusminister angeordnet, daß an dem bezeichneten Tage, dem 5. Juni d. J. der Unterricht in allen Lehranstalten ausfallen soll, und zwar in der sicheren Erwartung, daß die Lehrer überall da, wo es gewünscht wird, mitzuwirken bereit sein werden.

Die Zuziehung von Schülern zu dem Geschäft ist nicht statthaft.

Wir veranlassen die Kreis- und Lokalschulinspektoren, sowie die Magistrate, obiger ministerieller Anordnung gemäß zu verfahren.

Königliche Regierung.
v. Düesberg.

An sämtliche Königl. Kreis-Schulinspektoren
Hoch- und Hochschwürden,
sämtliche Magistrate und sämtliche Königl. Landräthe
Hoch- und Hochwohlgeboren.

Berlin, den 13. Mai 1882.

Vorstehende Regierungs-Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Sandjery.

Potsdam, den 26. April 1882.

Oeffentliche Belobigung.

Der Kaufmann **Julius Gottschalk** zu **Mariendorf**, Kreis Teltow, hat am 4. Februar d. J. den 6jährigen Knaben **Friedrich Mander**, welcher in das Eis des daselbst belegen, ca. anderthalb Meter tiefen Freiburg'schen Teiches eingebrochen war, mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese brave That wird hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5. Juni 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungs-Vorständen, die Gewerbekarten von den selbstständigen Gewerbetreibenden auszufüllen, letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungs-Vorstand sind, von dem Haushaltungs-Vorstand vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wesentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetz und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 M.

Indem ich vorstehende Ansprache hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich über die Ausführung der Erhebung Folgendes:

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungs-Kommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungs-Kommissionen) einsetzen kann.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzuteilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, bezw. den selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob. Aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

Für die Erhebung dienen.

- a) der Zählbogen (A), enthaltend:
 1. das Formular I. für die Erhebung des persönlichen Berufs,
 2. das Formular II. für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe,
- b) die Gewerbekarte (B).

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen, Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der weiterhin bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen u.), sowie einzeln lebende selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungsvorstände.

Die Zählformulare sind am 5. Juni 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Ortsbehörde (Zählungskommission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5. Juni Mittags.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person ist im Zählbogen das Formular I. (Seite 2 und 3) auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beföstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen u.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I. nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w.), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht, von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich

- a. diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushilfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren,
- b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Altersversorgungs-, Sicken- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind,
- c. Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartiere (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei a, b, c genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend